

Landkreis Ravensburg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /
des Umweltverwaltungsgesetzes:
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Gewässerverlegung des "Durlesbaches" im Bereich des ehemaligen "Sperrisweiher" auf den Flst. Nrn. 233, 121/2, 121/3, 121/4, 105, je Gemarkung Reute;

Antragstellerin: Stadt Bad Waldsee

Die Stadt Bad Waldsee beantragt die Plangenehmigung zur Gewässerverlegung des "Durlesbaches" im Bereich des ehemaligen "Sperrisweiher" auf den Flst. Nrn. 233, 121/2, 121/3, 121/4, 105, je Gemarkung Reute, Bad Waldsee. Hierzu soll der "Durlesbach" nach Norden verlegt und naturnah umgestaltet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Gewässerverlegung des "Durlesbaches" im Bereich des ehemaligen "Sperrisweiher" auf den Flst. Nrn. 233, 121/2, 121/3, 121/4, 105, je Gemarkung Reute hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Altdorfer Wald", Nr. 8124-341, können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden; Nr. 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG.
 - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen randlich des Biotops "Dorfweiher in Reute", Nr. 181244361244; Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Biotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG.
 - c) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀) "Schussen Oberlauf" und innerhalb des Risikogebiets (HQ_{extrem}) "Schussen-Oberlauf"; je Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG: Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets und des Risikogebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG. Die Massenbilanzierung ist in etwa ausgeglichen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des

UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Schutzgut Tiere, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:
Das Vorhaben verstößt nicht gegen Verbote gemäß. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Artenschutzrechtliche Untersuchung hinsichtlich der Kleinen Flussmuschel (*Unio Crassus*), des Steinkrebse, des Bibers und der Groppe. Hinsichtlich der weiteren Tiere werden vorsorgliche Maßnahmen getroffen.
- b) Schutzgut Fläche, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:
Keine Beeinträchtigung infolge der in etwa ausgeglichenen Flächenbilanz.
- c) Schutzgut Boden, Nrn. 1.3 und 2.2 der Anlage 3 UVPG:
Bei der Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen mit insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen zu rechnen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 05.07.2019

Harald Sievers, Landrat